

24. Berechnung der Erbschaftsteuer für den Anfall aus einem im Bereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts errichteten gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten, wenn beide Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben sind.

Anwendung der Auslegungsregeln des neuen Rechts?

Preuß. Erbschaftsteuergesetz vom <sup>19. Mai 1891</sup><sub>31. Juli 1895</sub> § 28.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 213. 214.

B.G.B. § 2269.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1904 i. S. L. u. Gen. (Rl.)  
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 100/04.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem am 9. August 1894 errichteten Testamente der Eheleute B. hatten diese sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten beiderseitige Verwandte, darunter die nur mit der Ehefrau verwandten Kläger, zur Erbschaft berufen. Der Ehemann B. verstarb am 18. April 1900, die Ehe-

frau am 30. März 1901. Der Erbanfall an die Kläger wurde vom Erbschaftssteueramte mit 8 v. H. zur Versteuerung herangezogen, und die hiernach für jeden der Kläger auf 151,50  $\mathcal{M}$  berechnete Steuer von ihnen gezahlt. Sie waren der Meinung, daß von ihnen als Kindern einer Schwester der Ehefrau B. nur eine Erbschaftsteuer von 2 v. H. hätte erfordert werden dürfen, und erhoben auf Rückzahlung des überschießenden Betrages von je 113,50  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen Klage. Im übrigen ergibt der Sachverhalt sich aus den

Gründen:

„Für die streitige Frage, wie in dem vorliegenden Falle die Erbschaftsteuer zu berechnen ist, kommen in erster Reihe die Vorschriften des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom <sup>19. Mai 1891</sup> ~~31. Juli 1895~~ (G. S. 1891 S. 78 und 1895 S. 412) in Betracht. Diese Vorschriften sind trotz des seit der Errichtung des wechselseitigen Testaments vom 9. August 1894 eingetretenen, seit dem 1. Januar 1900 wirkamen Wechsels der privatrechtlichen Gesetze anwendbar, da sie als Normen des öffentlichen Rechts von jenem Wechsel unberührt geblieben sind. Inhalts des § 28 des Erbschaftssteuergesetzes soll bei einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung von Ehegatten, wenn es zweifelhaft bleibt, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall an die zu Erben eingesetzten Verwandten des einen oder beider Ehegatten erfolgt ist, angenommen werden, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Das Erbschaftssteuergesetz enthält keine Vorschriften, die zur Lösung eines solchen Zweifels verwendet werden könnten. Zur Lösung müssen hiernach als ergänzende Vorschriften die Bestimmungen des privaten Erbrechts herangezogen werden. Die Parteien streiten aber darüber, ob hierbei das vor dem 1. Januar 1900 geltend gewesene, oder das seit diesem Zeitpunkte in Kraft getretene Erbrecht maßgebend ist. Die Kläger verlangen die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere des § 2269 das., mit Rücksicht darauf, daß beide Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben sind; der Beklagte dagegen hält das Bürgerliche Gesetzbuch für nicht anwendbar, da das wechselseitige Testament vor dessen Inkrafttreten errichtet ist. Der Berufungsrichter hat auf Grund des Art. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. zugunsten der vom Beklagten vertretenen Meinung entschieden; seine Entscheidung

beruht aber auf einer Verletzung dieser Übergangsvorschrift, welche die Aufhebung des Berufungsurteils zur Folge haben muß.

Die das Erbrecht betreffenden, in den Artt. 213—217 enthaltenen Übergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes stellen im Art. 213 als Regel den Grundsatz auf, daß für die „erbrechtlichen Verhältnisse“, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend sind. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie es zu halten sei, wenn der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, ist nicht gegeben; aus der Fassung der Vorschrift und aus Art. 55 Einf.-Ges., der auch für die Übergangszeit maßgebend ist, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder in den Übergangsvorschriften der Artt. 153—218 Einf.-Ges. ein anderes bestimmt ist, folgt aber ohne weiteres, daß für den letzteren Fall die bisherigen Gesetze nicht angewendet werden dürfen, und deshalb kann für einen solchen Fall der Erbfolge nur das zur Zeit des Todes des Erblassers geltende Recht in Betracht kommen. Dieser Auffassung entsprechend ordnete der Entwurf zum Einführungsgeetze ausdrücklich an, daß die erbrechtlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen seien, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben sei. Diese Vorschrift ist bei der Beratung als selbstverständlich gestrichen worden. Sie verletzt nicht den Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, entspricht ihm vielmehr; denn das Erbrecht entsteht, mag der Erblasser eine letztwillige Verfügung errichtet haben, oder ohne eine solche gestorben sein, erst mit dem Tode des Erblassers, und der Inhalt und Umfang des Erbrechts ist daher nach den zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Gesetzen zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 70, Bd. 50 S. 186, Bd. 54 S. 242; Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. 1 S. 2.

Der Regel des Art. 213 gegenüber stellt das Einführungsgezet in den Artt. 214—217 Ausnahmen fest, von denen hier nur die des Art. 214 in Betracht kommt. Er bestimmt:

„Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei . . . einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern . . . das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist."

Der Berufungsrichter wendet diese Bestimmungen ohne näher Begründung auch auf das den Erbanfall bedingende Rechtsverhältnis an, in dem der Erbe gegenüber der Erbschaft steht, beurteilt also die Rechtswirkung der letztwilligen Verfügung für Dritte ebenfalls nach dem früheren Rechte, dem preußischen Allgemeinen Landrechte; er erachtet deshalb, entsprechend der im Bereiche dieses Rechts herrschenden Auffassung, die Kläger, soweit ihnen der zur Zeit des Todes des Ehemannes B. vorhanden gewesene Nachlaß desselben anfällt, nicht als Erben der Ehefrau B., sondern als fideikommissarische Nacherben des Ehemannes, dessen Nachlaß zunächst auf die Ehefrau als fiduziarische Erbin übergegangen sei. Der Art. 214 darf jedoch als Ausnahmenvorschrift nicht über seinen klaren Sinn hinaus erstreckt werden. Im jetzigen Falle ist die Frage, ob das gemeinschaftliche Testament rechtsgültig errichtet ist, und ob die beiden Erblasser an seine Bestimmungen gebunden waren, außer Streit. Es handelt sich nur um die Frage, nach welchem Rechte die Rechtswirkungen des Testaments für die Erben zu beurteilen sind, und diese kann nach der Regel des Art. 213 in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dahin beantwortet werden, daß ausschließlich das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend ist.

Vgl. Urteile des Reichsgerichts Rep. IV. 122/01 und Rep. IV. 384/00 (Jurist. Wochenschr. S. 646 u. 322), Rep. IV. 285/03 (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 144 Nr. 14), sowie Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 242.

Hieraus folgt, daß auch der die Rechtswirkung des Testaments bestimmende Wille der Erblasser, dem sie durch die Errichtung haben Ausdruck geben wollen, auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erforschen ist. Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird daher das Berufungsgericht den Inhalt der letztwilligen Verfügung nach den Auslegungsvorschriften der §§ 133, 2066 flg. und 2084 B.G.B. festzustellen haben; denn auch diese Vorschriften sind ein Teil des nach Art. 213 Einf.-Ges. anzuwendenden neuen Rechts. Zwar bemerken die Motive (S. 311) zum Art. 129 des Entwurfs zum Einführungsgefesze (jetzt Artt. 213, 214), es verstehe

sich von selbst, daß für die Auslegung einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten letztwilligen Verfügung die zur Zeit der Errichtung geltenden Auslegungsvorschriften maßgebend sein müssen. Diese Bemerkung kann aber, wie auch die in der Literatur herrschende Meinung annimmt,

vgl. Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c 3. Aufl.

§. 741 ff.; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 Bem. 3d zu

Art. 214 Einf.-Ges.; Niedner, 2. Aufl. S. 470 unter 3b,

jedenfalls soweit es sich um die Findung des wirklich vorhanden gewesenen Willens handelt, nur mit der Einschränkung als richtig anerkannt werden, daß die früheren Auslegungsregeln ihre Natur als objektiv bindende Rechtsnormen für den Bereich des Erbrechts, außer in den Ausnahmefällen der Artt. 214—217 Einf.-Ges., verloren haben, wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist. Sie haben aber dadurch keineswegs ihre Bedeutung für die Auslegung der unter ihrer Herrschaft abgegebenen Willenserklärungen gänzlich eingebüßt. Denn da der oberste Auslegungsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 113) dahin geht, daß der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen ist, so ist festzustellen, ob der Wille der Erblasser durch die ihnen etwa bekannten Auslegungsregeln des früheren Rechts derart beeinflusst gewesen ist, daß ihr Inhalt zu einem Bestandteile ihres Willens selbst geworden, und deshalb anzunehmen ist, daß sie ihre Erklärungen diesen Auslegungsregeln und der durch ihre ständige Anwendung etwa erwachsenen allgemeinen Rechtsanschauung über die Wirkung gemeinschaftlicher Testamente haben anpassen wollen. Das alte Recht kommt in diesem Falle nicht als Recht, sondern, entsprechend den Auslegungsregeln des neuen Rechts, als Wille des Erblassers zur Geltung. Ob etwa auch auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse und der dinglichen Rechte den Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs, weil sie gegenüber denjenigen des früheren Rechts als der Niederschlag der nunmehr gereifteren und geläuterten Erfahrung des Gesetzgebers anzusehen sind, ein Einfluß auf die Auslegung vor dem 1. Januar 1900 abgegebener Willenserklärungen einzuräumen sei, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden.

Erst dann, wenn der wirkliche Wille der Erblasser unter Anwendung des § 113 und der sonstigen Auslegungsregeln des Bürger-

lichen Gesetzbuchs nicht festgestellt werden kann, wird die besondere Auslegungsvorschrift des § 2269 daselbst anzuwenden sein; denn sie bestimmt, daß nur im Zweifel die gesetzliche Vermutung, daß bei gemeinschaftlichen Testamenten der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt sei, Platz greifen soll. Daß hier nur begründete, auf anderem Wege nicht zu lösende Zweifel gemeint sind, ist selbstverständlich. Bei der Entscheidung wird der Berufsrichter endlich zu berücksichtigen haben, daß durch die Vorschrift des § 2269 B.G.B. im Falle ihrer Anwendung der ebenfalls nur im Zweifel anzuwendenden Vorschrift des § 28 des Erbschaftssteuergesetzes der Raum für die Anwendbarkeit völlig entzogen ist, da der § 2269, im Gegensatz zu den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, für gemeinschaftliche Testamente eine Vermutung begründet, die kraft Gesetzes jeden ihr entgegenstehenden Zweifel beseitigt.“ . . .